

An das
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Per E-Mail an: auwr.post@ooe.gv.at

Wien, 10. November 2017

Betrifft: Stellungnahme des Umweltdachverbandes zum Entwurf der „Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich mit der ein Regionalprogramm für besonders schützenswerte Gewässerstrecken erlassen wird“;
Geschäftszeichen: AUWR-2014-103518/77-Schü/Th

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden nimmt der Umweltdachverband zum Entwurf der „Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich mit der ein Regionalprogramm für besonders schützenswerte Gewässerstrecken erlassen wird“ Stellung wie folgt:

Allgemeine Anmerkungen:

Oberösterreich ist betreffend Maßnahmen und Sanierungen zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Fließgewässer besonders gefordert, befinden sich doch laut 2. NGP nur 3,6 % des Fließgewässernetzes mit einem Einzugsgebiet > 10 km² (österreichweit 15 %) in sehr gutem und nur 15,2 % (österreichweit 23 %) in gutem ökologischem Zustand. **Die Ausweisung von Fließgewässerabschnitten zum Schutz vor weiterer Verbauung im Zuge von Regionalprogrammen ist dazu ein geeignetes und überfälliges Instrument, das seitens des Umweltdachverbandes grundsätzlich begrüßt wird.**

Ebenso wichtig ist es jedoch, die **Treiber der mannigfaltigen Gewässerbelastungen zu identifizieren** und entsprechende Maßnahmen im Bereich von Förderprogrammen und anderen Anreizsystemen zu setzen. Hier ist insbesondere eine **Ökologisierung und Systemumstellung des Ökostromförderregimes in Hinblick auf die Kleinwasserkraft** zu fordern, um die weitere Zerstörung wertvoller Flusslebensräume durch Kraftwerksbau hintanzuhalten. Im Sinne einer **naturverträglichen Energiewende** sollte eine Ökostromförderung in Zukunft ausschließlich der **Effizienzsteigerung** bestehender Anlagen – bei gleichzeitiger Ökologisierung (Errichtung von Fischauf- und Fischabstiegshilfen, Sanierung von Restwasserstrecken und (!) strukturverbessernde Maßnahmen) – dienen. Die **Förderung weiterer Neubauten** an frei fließenden Gewässerstrecken fällt unter den Begriff umwelt- bzw. naturschädliche Subventionen und ist daher **strikt abzulehnen**.

In diesem Sinne wäre im vorliegenden Verordnungsentwurf eine **klarere, eindeutiger Aussage bezüglich der Unzulässigkeit baulicher Maßnahmen in den ausgewiesenen Strecken** wünschenswert – siehe z. B.

§3 Abs 3 lit I des NÖ wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms, wo es heißt: „Die erstmalige Errichtung von Wasserkraftanlagen ist ausgeschlossen.“

Spezielle Anmerkungen:

- 1.) Die restriktive Ausweisung der hydromorphologisch sehr guten Strecken ist nicht nachvollziehbar. Es sollte daher zumindest bei folgenden Gewässer(strecken) eine **Überprüfung** erfolgen, da vermutet werden kann, dass eine **Ausweitung der Ausweisung** fachlich geboten wäre:
 - Zuflüsse des Reichramingbaches
 - Zuflüsse der Enns oberhalb von Steyr
 - Zuflüsse der Teichl
 - Zuflüsse der Steyr im Stodertal
 - Steyrling
 - Zuflüsse der Steyr im mittleren Steyrtal
 - Zuflüsse der Krumpfen Steyr
 - sämtliche Zuflüsse der Oberen Traun bis zum Traunsee
 - Zuflüsse der Alm bis Grünau
- 2.) Die **Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 4.3.1971**, mit der die **wasserwirtschaftliche Rahmenverordnung für die Wassernutzungen im Einzugsgebiet des Steyrflusses** erlassen wurde, ist dringend – unabhängig vom weiteren Fortgang und der Umsetzung des Regionalprogrammes – zum ehestmöglichen Zeitpunkt **vollumfänglich aufzuheben und ersatzlos zu streichen**.
- 3.) Es ist sicherzustellen, dass **naturschutzrechtliche Festlegungen** (insbes. betreffend Nationalpark OÖ Kalkalpen, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete) **mit dem Regionalprogramm verschnitten werden** und entsprechende Fließgewässerstrecken dieser Schutzgebiete als Tabuzonen berücksichtigt und ausgewiesen werden – Herstellung von Kohärenz naturraumbezogener rechtlicher und strategischer Festlegungen.

Der UWD sieht den vorliegenden Entwurf als **akzeptable Diskussionsgrundlage**, auf Basis derer nunmehr jedoch **weitere Schritte im Sinne des Erhalts wertvoller Fließgewässerstrecken gesetzt werden müssen**. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass der Verordnungsentwurf keinesfalls durch Sonderwünsche und Nutzerinteressen verwässert bzw. abgeschwächt wird.

Wir ersuchen daher um volle Einbindung des Umweltdachverbandes in den weiteren Diskussions- und Erarbeitungsprozess zur Finalisierung des Regionalprogramms.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Franz Maier e.h.

Präsident Umweltdachverband



Mag. Gerald Pfiffinger

Geschäftsführer Umweltdachverband